#### Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der kommunalen Wirtschaft e. V. (EWeRK)

an der Humboldt-Universität zu Berlin



# Beitragsordnung (BO)

#### Präambel

Der eingetragene Verein Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin unterhält und fördert das gleichnamige Institut. Die Vereinsmitglieder als Mitgestalter der Belange des Vereins stehen nicht nur für das wissenschaftliche, sondern auch für das wirtschaftliche Leben des Instituts in einer gemeinsamen Verantwortung. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Institutsbediensteten, Promovenden und Praktikanten muss gesichert werden. Dabei verstehen sich die Mitglieder als eine Solidargemeinschaft, in der sich alle nach Kräften bemühen, die erforderlichen Finanzmittel aufzubringen und gegebenenfalls durch Arbeits- und Sachleistungen die Ausgaben zu mindern.

Nach § 7 der Vereinssatzung werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann gestaffelte Beiträge vorsehen.

#### § 1 Festlegung des Beitrags

Der Beitrag wird in einer Beitragserklärung festgelegt, die Bestandteil des Aufnahmeantrags sein kann. Im Aufnahmeantrag sind die Mindestbeiträge aufgeführt.

So werden Mitarbeiter von Unternehmen oder Rechtsanwälte, die Mitglied einer größeren Anwaltskooperation sind und die Anregungen aus der Arbeit im EWeRK in den Kollegenkreis einbringen können, einen Beitrag entrichten, der der Arbeit im EWeRK gerecht wird, zumal die Beiträge von der Kooperation in der Regel übernommen werden.

Beitragsordnung 2

Bei Unternehmen soll sich der Beitrag nach der Wirtschaftskraft des Unternehmens, orientiert am Jahresumsatz, richten.

Der Vorstand soll in seiner Entscheidung über die Aufnahme und über die Höhe des Beitrags diese Selbsteinschätzung überprüfen und mit dem Beitrittsaspiranten/Mitglied gegebenenfalls ein Gespräch führen.

#### § 2 Beitragshöhe

Die Mindestbeiträge betragen ab 01.01.2019 für

•	Persönliche Förderer:	150 €
•	Studierende/Referendare/Doktoranden:	25€
•	Einzelanwälte (Schwerpunkt Energierecht):	400 €
•	Sozietätsangehörige Anwälte, Sozietä-	
	ten, vergleichbare Organisationen (z. B.	
	Beratungsunternehmen / Verbände)	
	und ihnen angehörende Personen:	1150 €
•	Juristische Personen	
	bis zu einem Umsatz von 20 Mio. €:	1500 €
	bis zu einem Umsatz von 50 Mio. €:	2750 €
	bis zu einem Umsatz von 100 Mio. €:	5250 €
	Umsatz über 100 Mio. €:	7750 €

### § 3 Veränderung der Beitragshöhe

Die Mitgliederversammlung soll die Mitgliedsbeiträge und die Beitragsstaffel jedes Jahr überprüfen und, sollte eine Anpassung beschlossen werden, den Anpassungssatz rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres bekannt geben.

## § 4 Beitragsermäßigung

Der Vorstand kann den Beitrag in besonderen Fällen auf Antrag ermäßigen. Dem Vorstand sollen die Gründe hierfür dargelegt werden.

Beitragsordnung 3

#### § 5 Sponsoring

Natürliche Personen und Unternehmen, die sich der Zielsetzung des Vereins in besonderer Weise verbunden fühlen, etwa kommunale Unternehmen, können darüber hinaus ein Sponsoring übernehmen. Den Beiträgen eines Sponsors sind keine Grenzen gesetzt. Sie sollen nach Höhe und Laufzeit festgelegt werden.

Der Vorstand und die Mitglieder des Kuratoriums sollen auf Mitglieder zugehen, die nach ihrer Einschätzung fähig und willens sind, eine Sponsorenstellung zu übernehmen.

### § 6 Zuwendungsbescheinigung

Der Verein ist gemeinnützig. Für Beiträge, Spenden oder Sponsoringleistungen wird eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.

## § 7 Zahlungsweise

Die Beiträge werden entsprechend der Beitragsstaffel (§ 2) zum 01.01. eines jeden Jahres erhoben. Beiträge, Sponsoringleistungen und Spenden sollen auf das Konto des Instituts Nr. 0697 900 900 bei der Berliner Bank, BLZ 100 200 00, überwiesen werden.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.